

Eine Berufung kann im Ausnahmefall auch von der Rechtsantragsstelle des Gerichts nach entsprechender Vereinbarung in der Vollzugseinrichtung entgegen genommen werden. Die Frist ist mit Eingang der Berufung bei dem Kreisgericht seines Aufenthaltsortes gewahrt (§ 288 StPO). Die Erklärung der Angeklagten auf Zurücknahme der eingelegten Berufung oder Verzicht auf Rechtsmittel hat schriftlich zu erfolgen. Der Sachverhalt ist dem Gericht durch die Vollzugseinrichtung unverzüglich telefonisch voranzumelden.

18.8. Nach Rechtskraft des Urteils sind die Ladung, der Eröffnungsbeschluß, die Anklageschrift und das Urteil zu den Werteffekten zu nehmen und bei der Entlassung auszuhandigen.

Liegt eine gerichtliche Anordnung zur Nichtzustellung (Nichtaushändigung) der Prozeßdokumente gemäß §§ 184, Abs. 5 und 203 Abs. 3 StPO vor, sind sie der Vollzugsakte beizuheften.

18.9. Gesuche Strafgefangener auf Wiederaufnahme des Verfahrens in Strafsachen sind unter Angabe der Beweismittel direkt dem für das Strafverfahren zuständigen Staatsanwalt zu übersenden.

Setzen sich Strafgefangene zu diesem Zweck mit einem Rechtsanwalt in Verbindung, ist ihnen der notwendige Schriftverkehr sowie der Besuch durch Rechtsanwälte zu genehmigen.